

- Entwurf -



Main-Tauber-Kreis.de

Jugendhilfeplanung im Main-Tauber-Kreis

- Konzeption -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Ziele	5
3. Rahmenbedingungen	6
3.1 Planungsansatz	6
3.2 Zeitlicher Rahmen	6
4. Organisation und Arbeitsformen	7
4.1 Gremien	8
4.2 Zentrale Planungsgruppe	8
4.3 Regionale Planungsgruppe	9
4.4 Expert*innengruppen	12
4.5 Gemeindeplanung	12
4.6 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und Städten und Gemeinden	12
4.7 Beteiligung der Adressaten/Betroffenen	13
5. Der Landkreis als Gemeinwesen	13
6. Verfahren	14
6.1 Bestandserhebung	14
6.2 Bedarfsermittlung	15
6.3 Maßnahmenplanung	15
6.4 Fortschreibung	16
7. Öffentlichkeitsarbeit	16

Präambel

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefasst ist und zum 01.01.1991 in Kraft trat, wurde mit dem § 80 SGB VIII die Jugendhilfeplanung für alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur ausdrücklichen Verpflichtung. Die organisierte Jugendhilfeplanung ist im Main-Tauber-Kreis in drei Planungsräume – Nord, Mitte und Süd – regionalisiert, die sich an der ebenso regionalen Struktur der Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes orientiert. Die am 18.11.1998 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedete Konzeption hat sich über viele Jahre bewährt. Sie wurde am 28.06.2016 und am 04.10.2022 aktualisiert.

Dabei ist Jugendhilfeplanung ein immerwährender stetiger Prozess, der der Jugendhilfe als Steuerungsinstrument vor Ort dient.

Um diesem Anspruch dauerhaft gerecht zu werden und um die regelmäßigen gesetzlichen Novellierungen oder weitere Veränderungen kontinuierlich aufzunehmen und abzubilden, ist es notwendig, die Konzeption der Jugendhilfeplanung regelmäßig zu überarbeiten und damit zukunftsfähig zu machen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII verpflichtet, Jugendhilfeplanung nach den Vorgaben des § 80 SGB VIII zu leisten.

Das Jugendamt des Main-Tauber-Kreises hat danach

- a) den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- b) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Einrichtungen und Dienste sollen nach § 80 i.V.m. § 1 SGB VIII so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Insgesamt wird die Kinder- und Jugendhilfe durch die Gesetzesreform inklusiver, sozialräumlicher, präventiver und partizipativer.

In § 80 SGB VIII ist bestimmt, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen angemessen und frühzeitig zu beteiligen und vor dem Jugendhilfeausschuss

anzuhören sind. Zusätzlich sieht das SGB VIII eine Zusammenarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung vor. Diese sind nach § 4a SGB VIII anzuregen und zu fördern.

§ 81 SGB VIII sieht zudem vor, dass Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene die Familie und den Zusammenhalt der Generationen stärken (bspw. Mehrgenerationenhäuser oder Familienzentren) in die Zusammenarbeit einbezogen werden müssen.

Jugendhilfeplanung soll der Umsetzung des SGB VIII dienen. Der Auftrag geht damit über die im § 80 SGB VIII beschriebenen Aufgaben hinaus, da viele Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien wurzeln, in Lebens- und Sozialisationsbedingungen, die außerhalb ihres unmittelbaren Zuständigkeitsbereiches liegen.

Jugendhilfeplanung muss die Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien verbessern, ihren Bedürfnissen und Interessen Rechnung tragen und die Möglichkeit erhalten, sich in die Bereiche frühzeitig einzudenken, in denen mögliche Probleme entstehen können.

Hierzu sollte eine frühzeitige Information und Beteiligung an Planungen zur sozialen Infrastruktur, der Bau-(leit-)planung, der Stadtentwicklungsplanung, Planungen im Schul- und Ausbildungsbereich, im Bereich der Freizeitstätten u.a. erfolgen.

2. Ziele

Ziel der Jugendhilfeplanung ist eine effektive Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII. Dabei ist das Augenmerk besonders auf präventive und ambulante Hilfen zu richten. Es besteht zudem ausdrücklich die Verpflichtung, ein wirksames, vielfältiges und inklusives sowie aufeinander abgestimmtes Kinder- und Jugendhilfe-Angebot zu gewährleisten.

Insbesondere sind Einrichtungen so zu planen, dass

- a) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen berücksichtigt werden und Benachteiligungen von Geschlechtern abgebaut werden. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist zu fördern.
- b) die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung möglich ist und vorhandene Barrieren abgebaut werden
- c) die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden.

3. Rahmenbedingungen

Jugendhilfeplanung ist für den öffentlichen Träger zwingend vorgeschrieben. Die Ergebnisse dienen den politischen Entscheidungsgremien als Beratungsgrundlage. Sie begründen jedoch keine Rechtsansprüche Dritter.

3.1 Planungsansatz

Vorrangig soll die Grundversorgung an Regelangeboten z. B. im Kindertagesstättenbereich, von Beratungsstellen, in der Jugendverbandsarbeit und an Jugendhäusern sowie Angeboten der Hilfen zur Erziehung, soweit nicht schon vorhanden, hergestellt werden. Eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Jugendhilfe soll erleichtert werden. Dadurch kann am besten vermieden werden, dass sich bei einzelnen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen durch nicht ausreichende oder nicht rechtzeitige Betreuungsmöglichkeiten Defizite ergeben, die zu einem späteren Zeitpunkt intensive Förderung und aufwändigeren personellen **Einsatz** erforderlich machen.

Ein vielfältiges, **inklusives** und ausdifferenziertes, aufeinander abgestimmtes Angebot an präventiven, ambulanten und stationären Jugendhilfeleistungen soll eine adäquate und möglichst wirksame Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen und Familien im Main-Tauber-Kreis ermöglichen.

Die Jugendhilfeplanung umfasst folgende Bereiche:

- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder aller Altersgruppen
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (verbandliche und offene Jugendarbeit)
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige
- Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte und
- Andere Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. §§ 42 – 60 SGB VIII).

3.2 Zeitlicher Rahmen

Jugendhilfeplanung ist, wie andere Entwicklungsplanungen auch, eine kontinuierliche Aufgabe. Sie ist prozessorientiert und daher stets fortzuschreiben und den sich ändernden Verhältnissen in der Gesellschaft anzupassen.

Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der einzelnen Ergebnisse ist u.a. abhängig von konzeptionell-inhaltlichen Fragestellungen und der zur Verfügung stehenden **Ressourcen**.

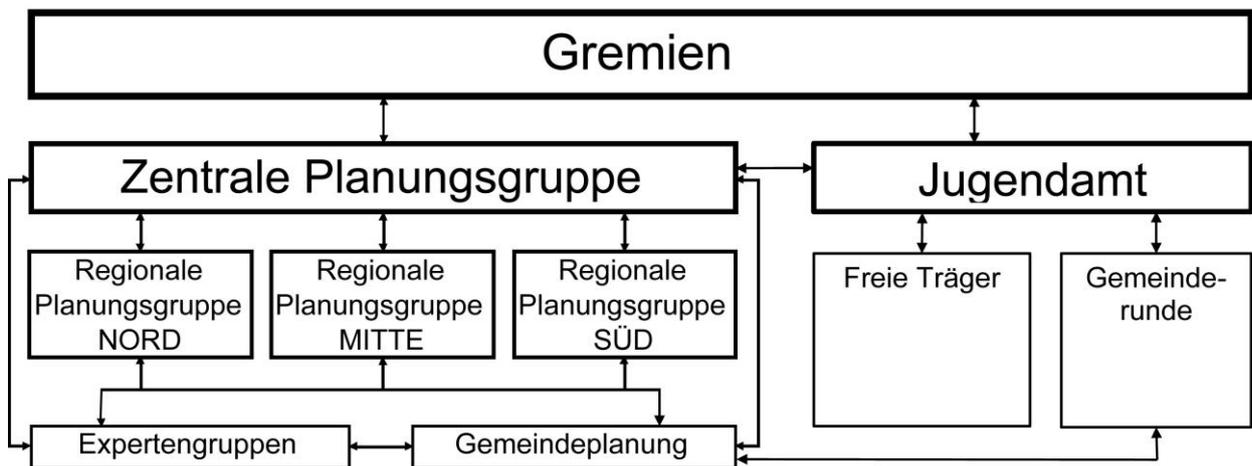
4. Organisation und Arbeitsformen

Jugendhilfeplanung ist ein kommunikativer, integrativer und informationsoffener Aushandlungsprozess zwischen allen beteiligten Partnern und Partnerinnen.

Partnerinnen und Partner und zugleich Beteiligte an diesem Aushandlungsprozess sind:

- Adressatinnen und Adressaten/Betroffene,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Wohlfahrts- und Jugendverbände, Institutionen und Initiativen,
- Fachkräfte innerhalb und außerhalb des Jugendamtes und
- Verwaltung und Kommunalpolitik.

Um solche Aushandlungsprozesse in Gang zu bringen und themenorientiert und flexibel auf anstehende Planungsaufgaben eingehen zu können, hat sich die regional organisierte Planungsstruktur der Jugendhilfeplanung im Main-Tauber-Kreis, die 1998 eingeführt wurde, bewährt (siehe folgende Abbildung).



Die Bedeutung und Funktion der verschiedenen „Planungsgruppen“ werden im Folgenden genauer erläutert:

4.1 Gremien

Mit Gremien sind der Kreistag, seine Ausschüsse und insbesondere der Jugendhilfeausschuss gemeint. Im § 70 SGB VIII ist geregelt, dass die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen werden. Im § 71 Abs. 2 SGB VIII ist ausdrücklich benannt, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere auch mit der Jugendhilfeplanung befasst. Der Jugendhilfeausschuss ist somit das höchste Organ der Jugendhilfeplanung im Landkreis. Er vergibt Planungsaufgaben, ist Empfänger der Empfehlungen der Zentralen Planungsgruppe und ist das beschließende Gremium jugendhilfeplanungsrelevanter Entscheidungen.

4.2 Zentrale Planungsgruppe (ZPG)

Zentrales Element des Jugendhilfeplanungsprozesses im Main-Tauber-Kreis ist die Zentrale Planungsgruppe. Sie setzt sich aus je einem Vertreter folgender Institutionen bzw. folgenden Funktionsträgern zusammen:

Institution/Funktionsträger

- Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Offene Jugendarbeit
- Verbandliche Jugendarbeit
- Kommunen
- Kreistag
- Regionale Planungsgruppe Nord, Mitte und Süd
- Jugendamt, Soziale Dienste
- Jugendamt, Kindertagesbetreuungsplanung
- Jugendamt, Jugendhilfeplanung
- Jugendamt, Amtsleitung

Im Falle der Verhinderung stellen die Institutionen bzw. die Funktionsträger die Stellvertretung sicher.

Die Zentrale Planungsgruppe kann temporär **Expertinnen und Experten** hinzuziehen

Die Zentrale Planungsgruppe (ZPG) steuert den Planungsprozess unter dem Gesichtspunkt des Gesamtinteresses der Jugendhilfe nach **Beauftragung** durch den Jugendhilfeausschuss. Sie übernimmt eventuell anfallende überregionale Aufgaben.

Die Abstimmung mit anderen Fachplanungen auf Kreisebene ist ein weiteres Aufgabenfeld. Die Koordinierung und Bündelung der Ergebnisse aus den Regionalen Planungsgruppen (siehe 4.3) sowie anderen an der Jugendhilfeplanung Beteiligten (Institutionen/ Einrichtungen/ Gruppierungen) obliegt der Zentralen Planungsgruppe. Sie befasst sich mit allen Ergebnissen aus den Regionalen Planungsgruppen **und führt sie einer möglichen Bearbeitung (z.B. durch Weiterleitung an den Jugendhilfeausschuss) zu. Zudem erfolgt ein Rücklauf bzgl. des Bearbeitungsstands und eine Information über erreichte Ergebnisse einer Empfehlung an die RPG.**

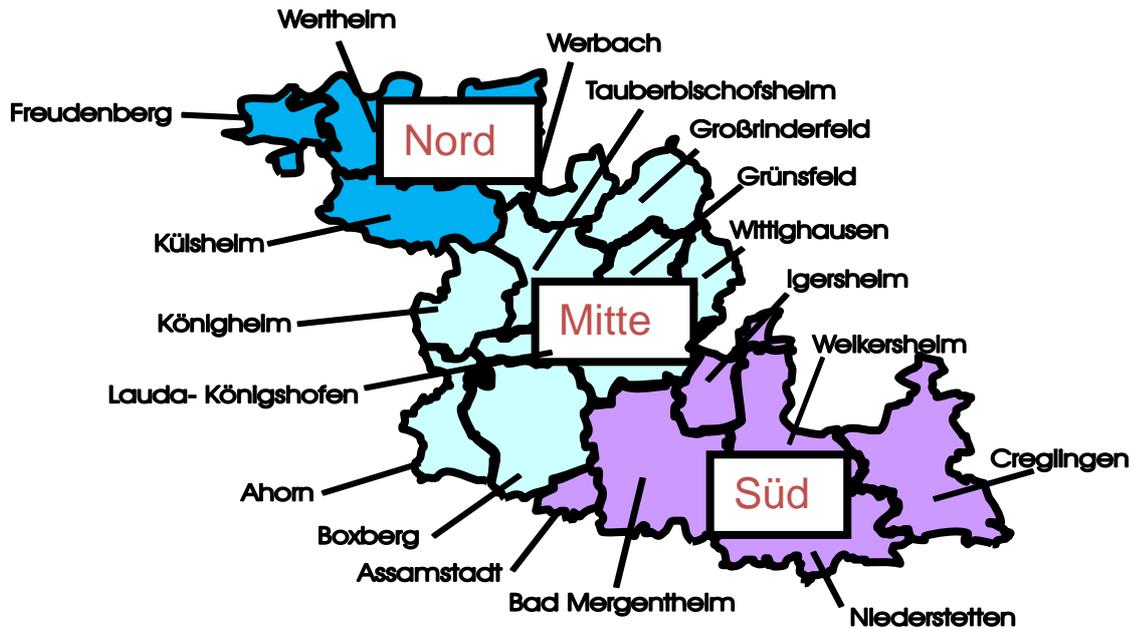
Die Gremien werden durch Vorlagen und Planungsberichte - erstellt durch die Zentrale Planungsgruppe - über den Stand der Jugendhilfeplanung informiert. Sie schätzt ein und bewertet den Handlungsbedarf, sondiert Anträge und Informationen und gibt Arbeitsaufträge an die Regionalen Planungsgruppen sowie an die Expert*innengruppen (siehe 4.4).

Die Zentrale Planungsgruppe stellt somit das Bindeglied zwischen den Gremien und der Verwaltung einerseits und den Regionalen Planungsgruppen **(oder den von ihr einberufenen Expert*innengruppen)** andererseits dar.

Die Zentrale Planungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Übereinstimmung mit dieser Konzeption stehen muss und in der Sitzungsturnus, Geschäftsführung, Abstimmungsmodus, Stimmrechte, etc. geregelt werden.

4.3 Regionale Planungsgruppen (RPG)

In Anlehnung an die regionale Organisation des Allgemeinen Sozialen Dienstes wurden im Main-Tauber-Kreis für die Belange der Jugendhilfeplanung drei Regionale Planungsgruppen eingerichtet.



Die Regionale Planungsgruppe ist ein Forum zur Beteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe und anderen mit der Jugendhilfeplanung befassten Institutionen und Einrichtungen. Sie soll die „Interessenvertretung“ der Region auf dem Gebiet der Jugendhilfeplanung darstellen. Durch die Auswahl ihrer in der Region tätigen Mitglieder bringt sie ortsbezogene und praktische Erfahrungen in die Jugendhilfeplanung ein. **Die Mitglieder vertreten inhaltlich/thematisch den jeweiligen Arbeitsbereich stellvertretend für die gesamte Region. Daher ist ein Informationsfluss zu anderen Anbietern desselben Arbeitsbereichs sicher zu stellen. Dazu sollen bestehende Netzwerke genutzt werden. So soll gewährleistet werden, dass auch kleinere Träger über die Vertreterin/den Vertreter des Arbeitsbereichs die Möglichkeit haben Inhalte in die Planungsgruppe einzubringen und Informationen aus der Planungsgruppe zu erhalten.**

Die Regionale Planungsgruppe ist ein Netzwerk zum Austausch zwischen den Institutionen und zur Abstimmung planungsrelevanter Themen in der Region. Sie führt ihre Planungsaktivitäten weitgehend selbstständig mit Unterstützung des Jugendamtes und der Zentralen Planungsgruppe. Sie bearbeitet alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe in ihrer Region.

Aus ihrer Mitte kommen auch Handlungsbedarfe, Impulse und Anregungen an die Zentrale Planungsgruppe, die diese dann als Arbeitsauftrag formuliert und entsprechend weiter- oder zurückgibt.

Sie interpretiert die Sozialraumdaten für ihre Region. Sie stellt den für ihre Region wichtigen Bestand an Einrichtungen und Diensten fest. Sie erarbeitet Maßnahmenempfehlungen in ihrem Aufgabengebiet.

Eine Regionale Planungsgruppe setzt sich aus (mindestens) folgenden Institutionen und Einrichtungen zusammen:

- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der in der Region tätig ist
- 1 – 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Angeboten und Einrichtungen
- 2 Vertreterinnen/Vertreter von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus Kindertagesstätten (eine Vertretung der KiGa-Leitungen aus der Region, sowie eine in der Region zuständige päd. Kita-Fachberatung)
- 1 Vertreterin/Vertreter der Schulen
- 1 Vertreterin/Vertreter der Erziehungsberatungsstellen
- 1 Vertreterin/Vertreter Jugendarbeit

Die Regionale Planungsgruppe lädt zudem mindestens einmal jährlich Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen zur Teilnahme an einer Sitzung ein, um den Kommunen das Einbringen ihrer Themen in die Kinder- und Jugendhilfeplanung zu ermöglichen. Zu diesem Termin erfolgt z.B. die Vorstellung des Familienberichts, sowie der Kita-Bedarfsplanung durch die Jugendhilfeplanung. Nach Möglichkeit können die Themen der Kinder- und Jugendhilfe in der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen-Versammlung durch die Jugendhilfeplanung vorgestellt werden. Die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner ist beratendes ständiges Mitglied der Regionalen Planungsgruppe. Sie/er hält Kontakt zu Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeitern, den Vertreterinnen und Vertretern der Familienzentren, den Frühen Hilfen, dem Tageselternverein und weiteren Akteuren der Jugendhilfe im Sozialraum und bringt deren Anliegen in die Planungsgruppen ein.

Ebenso halten die Mitglieder der Planungsgruppe Kontakt zu ihren Netzwerken.

Die Regionale Planungsgruppe kann temporär Expertinnen und Experten hinzuziehen.

Die Regionale Planungsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer aus den Reihen der freien Träger. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgruppen. Aufgabe der Geschäftsführung sind insbesondere die grundlegende Organisation der Planungsgruppe, also Einladung, Regelung der Protokollierung und Sicherstellung der Aufgabenbearbeitung. Zudem sorgt sie dafür, dass die Zusammensetzung der Regionalen Planungsgruppe die Kinder- und Jugendhilfelandchaft der Region gut abbildet. Dazu muss gemeinsam mit den Mitgliedern der RPG regelmäßig innerhalb einer Sitzung der RPG überprüft werden, ob das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Region umfänglich in der Planungsgruppe vertreten ist. Ggf. ist das Aufnehmen neuer

Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern erforderlich. Die Geschäftsführung klärt neue Mitglieder hinsichtlich ihrer Rolle und Aufgabe innerhalb der Regionalen Planungsgruppe auf, so dass den Mitgliedern deutlich wird, dass sie nicht nur ihren Arbeitsplatz/ihre Einrichtung, sondern das gesamte Arbeitsfeld innerhalb der Region vertreten und daher auch ein entsprechender Informationsfluss zu weiteren Anbietern des Arbeitsfelds sichergestellt werden muss.

4.4 Expert*innengruppen

Expert*innengruppen sind zeitlich befristet zusammengerufene Gruppen, die konkrete Fragestellungen der Jugendhilfeplanung erörtern und Maßnahmenempfehlungen geben. Sie setzen sich aus Fachleuten der Verwaltung und Praxis der Jugendhilfeinstitutionen zusammen. Des Weiteren können Fachkundige in eine solche Gruppe berufen werden.

In der Regel erfolgt die Einberufung einer Expert*innengruppe durch die Zentrale Planungsgruppe. Die Berufung kann auch durch die einzelnen Planungsgruppen selbst erfolgen. Die Einrichtung und Zusammensetzung ist der Zentralen Planungsgruppe mitzuteilen.

4.5 Gemeindeplanung

Es handelt sich hier um eine eigenständige Planung der Stadt oder Gemeinde im Bereich der Jugendhilfe für ihr Stadt-/Gemeindegebiet. Diese Planungen können in die Jugendhilfeplanung des Main-Tauber-Kreises mit einfließen.

4.6 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und Städten und Gemeinden

In ihrer Planung ist die Jugendhilfe abhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet.

Es muss in der Jugendhilfeplanung eine Kooperation und Arbeitsteilung zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe erreicht werden, um die Pluralität der Angebote zu gewährleisten und ungerechtfertigte Doppelangebote zu vermeiden.

Bilaterale Gespräche zwischen Jugendamt und den einzelnen freien Trägern sowie Veranstaltungen mit allen relevanten Trägern dienen der Information und dem gegenseitigen Austausch über jugendhilferelevante Themen.

Schon bisher haben sich Gemeinden im Rahmen des § 10 Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 Kindergartengesetz der Arbeitsfelder Kindergärten, Jugendfreizeitstätten, Spielplätze und Ferienangebote angenommen. Die Lebensweltorientierung der Jugendhilfe als Strukturprinzip bedingt die starke Einbindung der kommunalen Gemeinden in die Jugendhilfeplanung, insbesondere im Bereich der Grundversorgung.

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung hat sich z. B. die sogenannte Gemeinderunde, eine regelmäßige Informationsveranstaltung des Jugendamts für die Städte und Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, bewährt. Vergleichbare Veranstaltungen, in denen jugendhilfeplanungsrelevante Themen behandelt werden, dienen der Weiterentwicklung der Jugendhilfe und damit der Jugendhilfeplanung im Main-Tauber-Kreis.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung stellt das Jugendamt den Informationsfluss zwischen den Beteiligten in der Jugendhilfeplanung sicher.

4.7 Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten / Betroffenen

Die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche junger Menschen und deren Personensorgeberechtigten sind bei der Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen und Diensten im Landkreis angemessen zu berücksichtigen. Das stellt für die Jugendhilfeplanung eine besondere Herausforderung dar.

Um die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Adressatinnen und Adressaten/Betroffenen in den Planungsprozess mit einfließen zu lassen, sind gezielte Beteiligungsprojekte erforderlich.

Diese **Beteiligung** kann an Kindergärten, Schulen, in Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendhäusern) und in den Jugendverbänden **in Form von**

- initiierenden und aktivierenden Verfahren, z. B. Aktionen und Wettbewerbe,
 - stellvertretenden und repräsentativen Verfahren, z. B. Befragung von Fachkräften und Schlüsselpersonen/Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
 - der Einrichtung von Planungsgruppen/Arbeitsgemeinschaften sowie
 - durch versammelnde Verfahren, z. B. Jugendforen, Zukunftswerkstätten, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- erfolgen.

Diese Beteiligungsprojekte sind nicht nur zu initiieren, sondern auch über einen längeren Zeitraum hinweg zu begleiten und auszuwerten. Dadurch soll ein Höchstmaß an Zielformulierung, Datenerhebung, Berichtserstellung und Planungsrealisierung gegeben sein.

5. Der Landkreis als Gemeinwesen

Im Main-Tauber-Kreis gibt es 18 Städte und Gemeinden, deren Kooperation für die Jugendhilfeplanung notwendig ist. Eine besondere Herausforderung dabei ist, dass die Jugendhilfeplanung vergleichbare Standards in der Jugendhilfe entwickeln soll, dem aber Autonomierechte der Selbstverwaltungskörperschaften entgegenstehen. Darin besteht aber auch die Chance, die Vielfalt unterschiedlicher Angebote der Jugendhilfe auf Kreisebene darzustellen, zu koordinieren, zu verankern und zu vernetzen.

Im Main-Tauber-Kreis wurde ein Berichtswesen aufgebaut, das demografische, sozioökonomische und sozialstrukturelle Daten beinhaltet und mit den Jugendhilfeleistungsstrukturen verbindet.

So werden bspw. folgende Daten erfasst:

- differenzierte Einwohnerstatistik, Bevölkerungsstruktur, Geburtenzahl, Minderjährige,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und von Sozialgeld unter 15 Jahren,
- Arbeitslosigkeit, Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung etc.,
- Daten zu den Haushaltsstrukturen und zur Alleinerziehung,
- Daten zur Kindertages- und Schulkindbetreuung,
- Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und anderer Leistungsstrukturen,
- Inobhutnahmen,
- Ausstattung mit Fachkräften.

Dieses Berichtswesen, das sich für die Jugendhilfeplanung als grundlegend und unverzichtbar erwiesen hat, muss weiterhin sichergestellt und soll - wo notwendig und sinnvoll - angepasst werden.

6. Verfahren

Das Planungsverfahren ist in § 80 Abs.1 SGB VIII gesetzlich verankert. Es gliedert sich in folgende Schritte:

- Bestandserhebung
- Bedarfsermittlung und
- Maßnahmenplanung.

6.1 Bestandserhebung

Zusätzlich zu den bereits in der Sozialraumanalyse aufgeführten Daten werden hier speziell für den zu beplanenden Fachbereich relevante Daten erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die zu erhebenden Daten handhabbar, auswertbar und fortschreibungsfähig sind.

Dies wiederum bedeutet, dass die Bestandsaufnahme so konzipiert sein muss, dass sie

- fortgeschrieben (aktualisiert) werden kann, ohne erneut große Untersuchungen durchführen zu müssen,
- nicht zuviel Arbeitszeit bei den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe in Anspruch nimmt, da sonst der Rücklauf nicht gesichert ist,
- in Teilen als Dokumentation oder als Jugendbericht veröffentlicht werden kann.

Im Bedarfsfall werden weitere Erhebungen durchgeführt. Hierzu können externe Sozialforschungsinstitute und Fachkräfte hinzugezogen werden.

6.2 Bedarfsermittlung

Bei der Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist davon auszugehen, dass Lücken in der Grundversorgung sowie der Vernetzung der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe aufgezeigt werden.

Die Bedarfsermittlung kann auf verschiedene Weise und mit unterschiedlichen Methoden stattfinden. Auf die Beteiligung von Trägern der Jugendhilfe und betroffenen jungen Menschen ist dabei großer Wert zu legen. Als Methoden bieten sich z.B. an:

- Aktenauswertung
- Befragung
- Workshops
- Zukunftswerkstätten
- Fach- und Expertinnen/Expertengespräche.

Zusammen mit den freien Trägern **der Jugendhilfe** sind Verfahren und Projekte zu entwickeln, im Rahmen derer sowohl junge Menschen ihre subjektiv empfundenen Bedürfnisse zum

Ausdruck bringen können als auch die Träger der Jugendhilfe bzw. der Jugendarbeit den Bedarf formulieren können.

6.3 Maßnahmenplanung

Ziele der Jugendhilfe sollen im Kontext zum vorhandenen Bestand, den ermittelten Bedürfnissen junger Menschen und dem festgestellten Bedarf seitens der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch entsprechende Maßnahmenplanung und die **folgende Umsetzung** erreicht werden.

Der Unterschied zwischen Bestand (= IST) und Bedarf (= SOLL) bestimmt den Handlungsbedarf sowie die notwendigen Maßnahmen und führt dann zur Erstellung einer Prioritätenliste.

Die Vielfalt der möglichen und vorhandenen Maßnahmen, Veranstaltungen, Einrichtungen und Dienste wird **im Kontext der Bestandsaufnahme sichtbar**.

Formen, Konzepte und Inhalte müssen **dabei ständig** weiterentwickelt werden, um auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen und individuellen Bedürfnisse und Befindlichkeiten reagieren und antworten zu können (Lebenslagen-, Sozialraum- und Zielorientierung).

Notwendige Maßnahmen sind deshalb keineswegs mit einem einfachen „Mehr“ zu begründen. Bei der Entwicklung einzelner Maßnahmen ist zu überprüfen, ob solche in Kooperation mit anderen Trägern im Sinne einer Vernetzung bedarfsgerecht und finanzierbar sind.

6.4 Fortschreibung

Die Überprüfung der Angemessenheit, Leistungsfähigkeit und Effektivität von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen der Jugendhilfe stellt einen wichtigen weiteren Schritt der Jugendhilfeplanung dar.

Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung und die dabei notwendige Überprüfung der Angebote und Leistungen ist als Bestandteil des Planungsprozesses zu verstehen, wengleich diese nicht als eigenständiges Element desselben betrachtet werden darf.

Die Fortschreibung und Anpassung der Maßnahmen an die veränderten Bedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten ist gleichzeitig als Überprüfung und Bewertung (Evaluation) zu verstehen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Planungsvorhaben im sozialen Bereich **können** in der Öffentlichkeit die Frage **auslösen**, ob sie und der damit verbundene Aufwand, tatsächlich notwendig sind.

Daher ist eine frühzeitige und verständliche Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Mit diesen Informationen und Impulsen wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.

Tauberbischofsheim, den **04.10.2022**